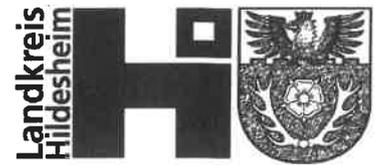


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 19. Oktober 2022

Nr. 50

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 04.10.2022 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2022 Und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 | 778 |
| 13.10.2022 - Öffentliche Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Landkreis Hildesheim am 09.10.2022 | 781 |
| 14.10.2022 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Hamza Kasim, zuletzt ansässig: Hauptstraße 39, 31084 Freden | 784 |
| 17.10.2022 - Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz im Sportzentrum Alfeld (Leine) | 785 |
| 17.10.2022 - Sporthallenbenutzungs- und Entgeltordnung, Stadt Alfeld | 789 |
| 17.10.2022 - Inkrafttreten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Giesen | 792 |
| 17.10.2022 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 310 "Am großen Bühfeld", Gemeinde Giesen | 794 |
| 18.10.2022 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Kevin Mrutschock, zu- letzt ansässig: Triftacker 27 A, 31188 Holle | 796 |
| 18.10.2022 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste, Landkreis Hildesheim | 797 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

1. NACHTRAGSHAUSHALTSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 27.09.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|--------------|------------------|---|
| | -Euro- | -Euro- | -Euro- | -Euro- |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| ERGEBNISHAUSHALT | | | | |
| ordentliche Erträge | 25.639.000 | 2.958.000 | | 28.597.000 |
| ordentliche Aufwendungen | 27.015.800 | 1.348.800 | | 28.364.600 |
| außerordentliche Erträge | 0 | | | 0 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | | | 0 |
| FINANZHAUSHALT | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 23.909.000 | 2.958.000 | | 26.867.000 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 23.797.500 | 1.331.800 | | 25.129.300 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.039.200 | | 510.400 | 1.528.800 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 9.974.900 | | 2.730.500 | 7.244.400 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 7.935.700 | | 2.220.100 | 5.715.600 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 778.500 | | | 778.500 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.935.700 Euro um 2.220.100 Euro verringert und damit auf 5.715.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.462.000 Euro um 9.077.000 Euro verringert und damit auf 385.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherigen Festsetzungen in § 6 werden nicht geändert.

§ 7

Die bisherigen Festsetzungen in § 7 werden nicht geändert.

Bad Salzdetfurth, den 04.10.2022



Der Bürgermeister



Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs.2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 11.10.2022 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 20.10.2022 bis 01.11.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer Nr. 202,
Bad Salzdetfurth

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05063/999-0.

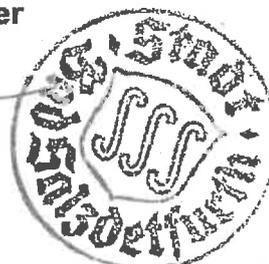
Im Rathaus gilt für Besucher*innen die Pflicht, eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth bereitgestellt.

Bad Salzdetfurth, den 13.10.2022

Ort, Datum

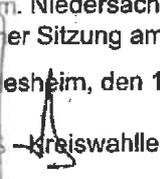
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Kreisergebnisse der Landtagswahl
im Landkreis Hildesheim am 09.10.2022**

Gem. Niedersächsischer Landeswahlordnung (§ 68 Abs. 8 NLWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 13.10.2022 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Landtagswahl bekannt.

Hildesheim, den 13.10.2022

Vor- Kreiswahlleiter



Wahlkreis Wahlkreis 20 - Hildesheim:

| | |
|------------------------|--------|
| Wahlberechtigte | 74.229 |
| Wählerinnen/Wähler | 41.906 |
| Ungültige Erststimmen | 472 |
| Gültige Erststimmen | 41.434 |
| Ungültige Zweitstimmen | 364 |
| Gültige Zweitstimmen | 41.542 |

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

| <u>Bewerberin/Bewerber</u> | <u>Partei</u> | <u>Erststimmen</u> |
|----------------------------|---------------|--------------------|
| Hillberg, Antonia | SPD | 13.557 |
| König, Matthias | CDU | 12.019 |
| Grashorn, Rashmi-Alena | GRÜNE | 7.646 |
| Tas, Zara | FDP | 1.299 |
| Kriesinger, Ralf | AfD | 3.433 |
| Brückner, Maik | DIE LINKE. | 1.690 |
| Koebke, Ariana | dieBasis | 447 |
| Dr. Kalvelage, Heinrich | FREIE WÄHLER | 497 |
| Schwab, Tobias | Die PARTEI | 846 |

Im Wahlkreis Wahlkreis 20 - Hildesheim ist damit die Wahlkreisbewerberin Hillberg, Antonia - SPD - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

| <u>Landeswahlvorschlag</u> | <u>Zweitstimmen</u> |
|--|---------------------|
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 13.771 |
| Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) | 9.939 |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) | 8.416 |
| Freie Demokratische Partei (FDP) | 1.868 |
| Alternative für Deutschland (AfD) | 3.533 |
| DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.) | 1.781 |
| Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis) | 357 |
| FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER) | 272 |
| Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen) | 73 |

| | |
|--|-----|
| Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) | 565 |
| Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung) | 84 |
| PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei) | 541 |
| Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN) | 176 |
| Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt) | 166 |

Wahlkreis Wahlkreis 21 - Sarstedt/Bad Salzdetfurth:

| | |
|------------------------|--------|
| Wahlberechtigte | 74.895 |
| Wählerinnen/Wähler | 49.204 |
| Ungültige Erststimmen | 538 |
| Gültige Erststimmen | 48.666 |
| Ungültige Zweitstimmen | 450 |
| Gültige Zweitstimmen | 48.754 |

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

| <u>Bewerberin/Bewerber</u> | <u>Partei</u> | <u>Erststimmen</u> |
|----------------------------|---------------|--------------------|
| Brinkmann, Markus | SPD | 18.528 |
| von Gadenstedt, Anke | CDU | 14.422 |
| Pach, Sabrina | GRÜNE | 5.667 |
| Lege, Christian Joachim | FDP | 1.649 |
| Minkmar, Mario | AfD | 5.674 |
| Schattmann, Felix | DIE LINKE. | 1.060 |
| Jablanovszky, Tanja | dieBasis | 461 |
| Bode, Henrik | FREIE WÄHLER | 750 |
| Glade, Mattis | PIRATEN | 455 |

Im Wahlkreis Wahlkreis 21 - Sarstedt/Bad Salzdetfurth ist damit der Wahlkreisbewerber Brinkmann, Markus - SPD - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

| | <u>Zweitstimmen</u> |
|--|---------------------|
| <u>Landeswahlvorschlag</u> | |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 17.670 |
| Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) | 13.515 |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) | 5.850 |
| Freie Demokratische Partei (FDP) | 2.170 |
| Alternative für Deutschland (AfD) | 5.927 |
| DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.) | 996 |
| Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis) | 416 |
| FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER) | 503 |
| Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen) | 83 |
| Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) | 401 |
| Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung) | 128 |

| | |
|--|-----|
| PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei) | 727 |
| Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN) | 245 |
| Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt) | 123 |

Wahlkreis Wahlkreis 22 - Alfeld:

| | |
|------------------------|--------|
| Wahlberechtigte | 64.533 |
| Wählerinnen/Wähler | 41.593 |
| Ungültige Erststimmen | 420 |
| Gültige Erststimmen | 41.173 |
| Ungültige Zweitstimmen | 351 |
| Gültige Zweitstimmen | 41.242 |

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

| <u>Bewerberin/Bewerber</u> | <u>Partei</u> | <u>Erststimmen</u> |
|----------------------------|---------------|--------------------|
| Prell, Andrea | SPD | 15.778 |
| Hopmann, Laura | CDU | 13.659 |
| Dinkela, Thorsten | GRÜNE | 3.835 |
| Lehmann, Sonja Maria | FDP | 1.168 |
| Kromberg, Sascha | AfD | 4.634 |
| Leopold, Lars | DIE LINKE. | 1.077 |
| Levy, Désirée | dieBasis | 533 |
| Höfer, Kim | PIRATEN | 489 |

Im Wahlkreis Wahlkreis 22 - Alfeld ist damit die Wahlkreisbewerberin Prell, Andrea - SPD - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

| <u>Landeswahlvorschlag</u> | <u>Zweitstimmen</u> |
|--|---------------------|
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 15.860 |
| Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) | 11.115 |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) | 4.587 |
| Freie Demokratische Partei (FDP) | 1.635 |
| Alternative für Deutschland (AfD) | 4.953 |
| DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.) | 991 |
| Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis) | 390 |
| FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER) | 250 |
| Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen) | 56 |
| Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) | 272 |
| Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung) | 120 |
| PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei) | 593 |
| Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN) | 323 |
| Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt) | 97 |

913-Amt für Migration und Integration

Team Asylbewerberleistung

AZ: 180464

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 14.10.2022, Aktenzeichen:180464 gerichtet an:

Herrn Hamza KASIM

zuletzt ansässig: Hauptstraße 39, 31084 Freden

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 14.10.2022

Im Auftrag



Wolter

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz im Sportzentrum Alfeld (Leine)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des im Oktober 2022 mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen erstellten Kunstrasenplatzes im Sportzentrum Alfeld (Leine) an der Ziegelmasch. Die Regelungen in dieser Benutzungsordnung gelten für die gesamte Fläche des Kunstrasenplatzes (Kunstrasen und gepflasterte Fläche).

§ 2 Zulässige Nutzungen

- (1) Der Kunstrasenplatz dient vorrangig den Alfelder Schulen und Alfelder Sportvereinen im Stadtkern und den zugehörigen Ortschaften zur Abhaltung des Fußball Spiel- und Trainingsbetriebes. Über zugelassene Nutzungen erstellt die Stadt einen Belegungsplan.
- (2) Anderen Alfelder Vereinen oder Gruppen sowie auswärtigen Nutzern kann der Kunstrasenplatz zur sportlichen Nutzung überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 Genannten möglich ist.
- (3) Der Kunstrasenplatz wird den Benutzern nur durch vorherige Zustimmung des Sportamtes der Stadt Alfeld zur Verfügung gestellt. Eine Benutzung ohne erteilte Zustimmung darf nicht erfolgen. Die Zulassung schließt die Nutzung der Umkleiden und Sanifäranlagen im Hindenburgstadion 1 mit ein. Der Nutzungsantrag ist spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin (schriftlich / per mail) zu stellen. Schlüssel werden im Sportamt der Stadt Alfeld ausgegeben. Mit der Schlüsselannahme akzeptiert der Schlüsselnehmer diese Benutzungsordnung.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Nutzung des Kunstrasenplatzes richtet sich nach den von der Stadt Alfeld aufgestellten Belegungsplänen. Eine Nutzung ist innerhalb folgender Zeiträume möglich- während des Schulbetriebes von Montag bis Freitag bis 15.30 Uhr wird den Schulen ein Vorrang vor anderen Nutzern eingeräumt:

| | | |
|-----------------|----------------------|---|
| 01.04. – 15.10. | werktags 8 - 20 Uhr, | Sonn- u. Feiertage 9 – 13 Uhr und 15 – 20 Uhr |
| 16.10. – 31.03. | werktags 8 - 22 Uhr, | Sonn- u. Feiertage 9 – 20 Uhr |

§ 4 Benennung eines Verantwortlichen

- (1) Die Benutzer haben gegenüber der Stadt Alfeld einen verantwortlichen Leiter zu benennen.
- (2) Der verantwortliche Leiter hat auf die Einhaltung der Nutzungszeiten gemäß § 3 und der Nutzungsbestimmungen gemäß § 5 zu achten.
- (3) Der Verantwortliche gemäß Abs. 1 ist berechtigt, seine Aufgaben im Einverständnis mit der Stadt Alfeld und nach vorausgehender Ankündigung auf einen Dritten (Beauftragten) zu übertragen.

§ 5 Bestimmungen über die Benutzung des Kunstrasenplatzes

- (1) Der Kunstrasenplatz sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die jeweiligen Benutzer verpflichten sich, sparsam mit Energie (Heizung, Warmwasser, Strom usw.) umzugehen.
- (2) Beschädigungen, fehlende Geräte oder Verunreinigungen sind der Stadt Alfeld unverzüglich vom verantwortlichen Leiter anzuzeigen.
- (3) Vor der Benutzung müssen grobe, sichtbare Verunreinigungen auf dem Kunstrasenplatz, wie z. B. herabgefallene Zweige, Dosen etc. entfernt werden.
- (4) Verhalten
Das Betreten des Kunstrasenplatzes ist den Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen Offiziellen vorbehalten. Zuschauer haben sich ausschließlich auf der gepflasterten Fläche hinter der Barriere aufzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Spielen auf Kleinfeldern. Die Gastgebermannschaft muss die Gäste auf diese Vereinbarung vor dem Spiel hinweisen.
- (5) Schuhe
 - (a) Der Kunstrasenplatz ist nur mit dem dafür geeigneten Schuhwerk zu betreten. Schuhe mit Schraubstollen, Mixed-Stollen oder Spikes sind absolut verboten. Diese Stollen beschädigen den Kunstrasenbelag. Erlaubt sind Sportschuhe mit Kunststoffnocken oder -noppen.
 - (b) Es darf nicht mit verdrecktem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell vor dem Betreten von Erdresten etc. zu reinigen – insbesondere bei schlechter Witterung. Dies gilt auch nach kurzfristigem Verlassen des Kunstrasenplatzes (z. B. zum Ball holen).
- (6) Nach jeder Nutzung sind die im Bereich der Sportanlage zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer vollständig in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter bei den Kabinen am A-Platz im Hindenburgstadion 1 zu entsorgen. Größere Müllmengen sind vom Nutzer selbst zu entsorgen.
- (7) Rauchen
Auf der gesamten Kunstrasenplatz herrscht absolutes Rauchverbot.
- (8) Hunde
Auf der Kunstrasenfläche sind Hunde verboten. Diese dürfen ausschließlich angeleint auf der gepflasterten Fläche hinter der Barriere mitgeführt werden.
- (9) Verbote auf dem Kunstrasenplatz
 - (a) das Befahren mit Fahrzeugen, dies gilt auch für Fahrräder. Fahrräder sind außerhalb der umzäunten Fläche abzustellen,
 - (b) das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art
 - (c) das Konsumieren von Speisen (inkl. Kaugummis und Bonbons) und Getränken (ausgenommen Wasser).
 - (d) Offenes Feuer (z. B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
 - (e) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden,
 - (f) Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.)
- (10) Die Anlage gilt bei Schnee sowie Vereisung (Eis) als gesperrt.

- (11) Flutlicht
- a) Die Flutlichtanlage wird ausschließlich durch autorisierte Personen ein- bzw. ausgeschaltet.
 - b) Die Nutzung der Flutlichtanlage hat bei halber Platzbelegung nur mit 2 Strahlern zu erfolgen.
- (12) Die Tore zum Sportgelände werden ausschließlich durch autorisierte Personen auf- bzw. abgeschlossen.
- (13) Die beweglichen Fußballtore sind nach der Nutzung wieder vom Platz herunter und auf die dafür vorgesehenen Pflasterflächen am Rand des Spielfelds zu stellen. Dabei ist insbesondere § 5 (9 e) zu beachten.
- (14) Bälle, Trainingsmaterialien und weiteres Equipment sind selber mitzubringen.
- (15) Mitarbeiter der Stadt Alfeld (Leine) sind berechtigt, weitere Anordnungen zu treffen, um die pflegliche Behandlung des Kunstrasenplatzes einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte sicher zu stellen.
- (16) Die im Bereich des Kunstrasens und des Umkleidebereiches im Hindenburgstadion 1 angebrachten Hinweisschilder gelten als Teil dieser Benutzungsordnung.

§ 6 Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Stadt Alfeld ist dazu berechtigt
- (a) den Kunstrasenplatz zu sperren, wenn er überlastet ist, witterungsbedingt unbespielbar ist oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind,
 - (b) die Benutzung des Kunstrasenplatzes zu verwehren oder mit besonderen Auflagen zu versehen,
 - (c) bei Verstoß gegen diese Ordnung oder Zuwiderhandlung gegenüber Anordnungen von Mitarbeitern der Stadt Alfeld einzelne Personen von der Nutzung des Kunstrasenplatzes auszuschließen.
- (2) Dies gilt auch für bereits erteilte Genehmigungen.

§ 7 Überlassung

- (1) Die Überlassung erfolgt entgeltfrei an Alfelder Schulen, Sportvereine, betreute Jugendgruppen und an den Stadtjugendring Alfeld.
- (2) Auswärtige Nutzer haben ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 8 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes erhebt die Stadt Alfeld (Leine) von auswärtigen Nutzern folgende Benutzungsentgelte, die eine Woche vor dem Nutzungstermin zu zahlen sind:
- (a) Trainingseinheit (90 min) 150 €
 - (b) Spiel (120 min) 200 €
 - (c) Turniere, längere Nutzungszeiten 300 €

- (d) Die Nutzung der Umkleieräume /Sanitäranlagen im Hindenburgstadion1 ist in dem Entgelt enthalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) die Sportanlage über die durch § 2 zugelassene Nutzung hinaus nutzt,
 - (b) die Sportanlage nutzt, ohne zu den Nutzungsberechtigten gemäß § 2 zu zählen,
 - (c) die in § 3 festgelegten Nutzungszeiten nicht beachtet,
 - (d) durch sein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung der Sportanlage außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzerkreis hinaus ermöglicht
 - (e) die Bestimmungen des § 5 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Nutzungsverbot oder mit dem Versehen von Auflagen bei weiteren Nutzungen geahndet werden. Entstehen durch das ordnungswidrige Verhalten Mehrkosten bei der Unterhaltung des Platzes, werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 10 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle durch seine Benutzung entstandenen Schäden.
- (2) Die Stadt Alfeld (Leine) übernimmt keine Haftung für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der von den Nutzern und Besuchern oder sonstigen Dritten eingebrachten Sachen (Kleidung, Wertgegenstände, Geld etc.).
- (3) Nutzer müssen eine Unfall- und (Privat) Haftpflichtversicherung haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), 17.10.2022

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

K. Hansen
Beushausen



Sporthallenbenutzungs- und Entgeltordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sporthallen der Stadt Alfeld (Leine) und die Schulsporthallen des Landkreises Hildesheim können Vereinen, Verbänden, und Betriebssportgruppen auf Antrag für den Trainings- und Wettkampfbetrieb überlassen werden, soweit die Sporthallen dafür geeignet sind und schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und/oder Bedingungen versehen werden. Ein Widerruf ist kurzfristig insbesondere dann möglich, wenn die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt.

§ 2

Benutzungserlaubnis

- (1) Der Antrag auf Überlassung einer Sporthalle ist an die Stadt Alfeld (Leine) -Sportamt- zu richten. Die Weitergabe einer von ihr erteilten Benutzungserlaubnis oder eine Untervermietung der Sporthalle ist nicht gestattet.
- (2) Die Benutzungserlaubnis schließt andere Erlaubnisse/Genehmigungen nicht ein. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen des Brandschutzes und des Versammlungsrechts.

§ 3

Privatrechtliche Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der eigenen Sporthallen und für die Benutzung der Schulsporthallen des Landkreises erhebt die Stadt Alfeld (Leine) ein privatrechtliches Entgelt. Dieses Entgelt entspricht **60 %** der vom Landkreis Hildesheim für die Benutzung der kreiseigenen Schulsporthallen festgesetzten Beträge.
- (2) Das Benutzungsentgelt beträgt pro angefangene, tatsächlich in Anspruch genommene Benutzungsstunde
 - a) 4,13 € für die städtischen Sporthallen und für Gymnastikhallen
 - b) 6,95 € für eine einteilige Sporthalle
 - c) 8,59 € für eine zweiteilige Sporthalle
 - d) 10,22 € für eine dreiteilige Sporthalle

Diese Beträge werden jährlich gemäß der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland an die Preisentwicklung angepasst. **Bezugsjahr für die o. g. Beträge ist insoweit das Jahr 2021.**

- (3) Mit dem Benutzungsentgelt sind grundsätzlich folgende Nebenkosten abgegolten: Hausmeister (soweit vorhanden), Heizung, Energie, Reinigung, Wasser/Abwasser. Entstehen durch die Benutzung Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

§ 4

Abrechnung / Vorauszahlungen

- (1) Die tatsächlich in Anspruch genommenen Benutzungsstunden werden im Februar für das zurückliegende Kalenderjahr abgerechnet. Der Abrechnungsbetrag wird 2 Wochen nach Rechnungserteilung fällig.
- (2) Auf den Abrechnungsbetrag sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten und zwar am **15.03., 15.06., 15.09. und 15.12.** eines Jahres. Die Höhe der Vorauszahlungen wird in der Abrechnung nach den im Vorjahr in Anspruch genommenen Benutzungsstunden festgelegt.
- (3) Entsteht die Zahlungsverpflichtung erstmalig im Verlauf eines Kalenderjahres, richtet sich die Höhe der Vorauszahlungen nach den beantragten Benutzungsstunden.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Sportamt monatlich bis zum 10. des Folgemonats nicht genutzte Hallenzeiten mitzuteilen. Verspätete Mitteilungen werden in der Abrechnung nicht berücksichtigt.
- (5) Befindet sich ein Nutzer mit der Zahlung einer Vorausleistung oder des Abrechnungsbetrages mehr als 3 Monate in Verzug, kann ihm die weitere Benutzung einer Halle untersagt werden.

§ 5

Benutzungsbedingungen für die Schulsporthallen des Landkreises Hildesheim

Die Überlassung der Schulsporthallen des Landkreises Hildesheim erfolgt zu den in den „Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen des Landkreises Hildesheim zu schulfremden Zwecken“ (Anlage 1) festgelegten Benutzungsbedingungen, sofern diese Sporthallenbenutzungs- und Entgeltordnung keine abweichende Regelung enthält.

§ 6

Benutzungsbedingungen für die Sporthallen der Stadt Alfeld (Leine)

- (1) Die Überlassung der Sporthallen der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt zu den in der Sporthallenbenutzungsordnung (Anlage 2) festgelegten Benutzungsbedingungen, sofern diese Sporthallenbenutzungs- und Entgeltordnung keine abweichende Regelung enthält.
- (2) Sporthallen, deren Benutzung in einem Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und einem Sportverein geregelt wird, sind von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes ausgenommen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Sporthallenbenutzungs- und Entgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Sporthallenbenutzungs- und Entgeltregelung vom 20.12.2013 ihre Gültigkeit.

Alfeld (Leine, den 17.10.2022.

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Jan Hübner

Beushausen



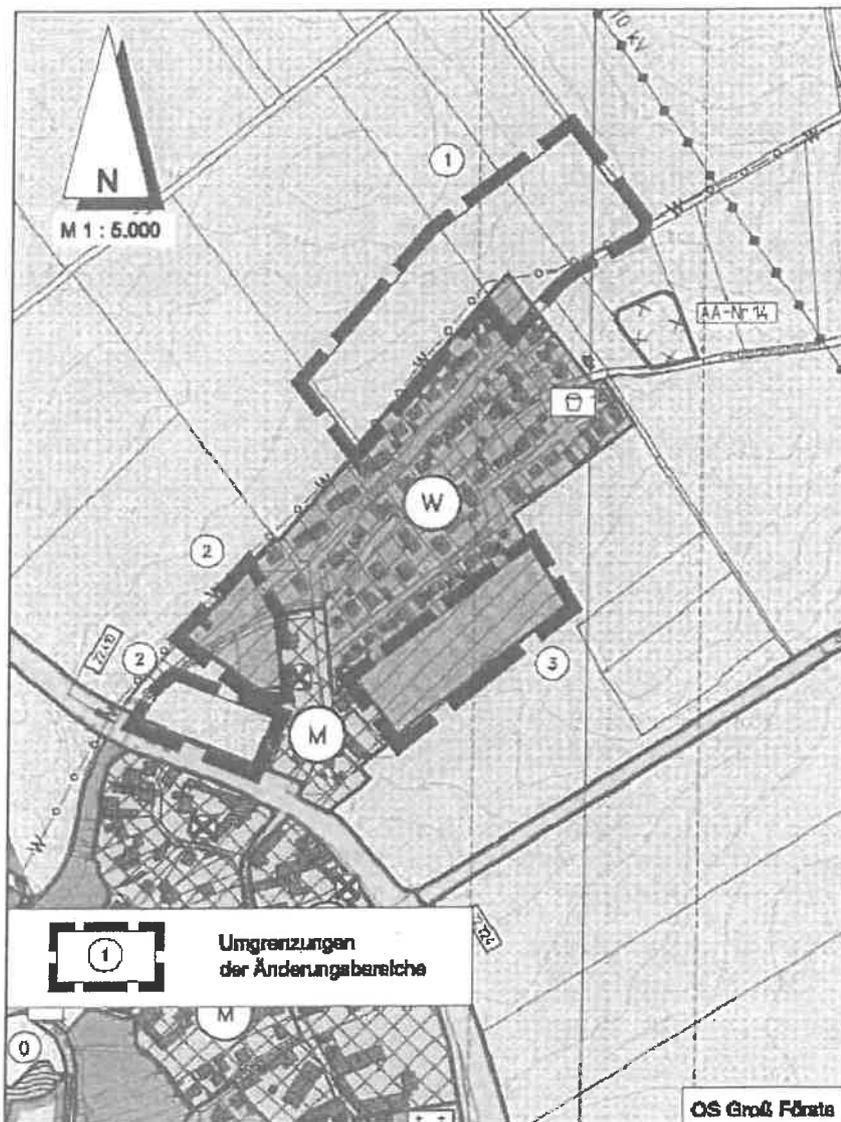
BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 7.3.2022 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 25.05.2022 vom Landkreis Hildesheim unter dem Aktenzeichen (910) 15-11-50 genehmigt.

Hiermit wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich besteht aus drei Einzelflächen im Norden der Ortslage Groß Förstes um den Bereich Burgstraße / Im Meere. Er wird in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Giesen während der Sprechzeiten:

| | |
|------------|-------------------|
| Montag | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 15.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 - 12.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es derzeit keine offenen Sprechzeiten.
Die Planunterlagen können nach Terminvereinbarung per Telefon (05121-9310-0) oder Email (info@giesen.de) von jedermann eingesehen werden.
Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, Bauamt, Zimmer 3.06

Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Giesen https://giesen.de/Bauen_Wirtschaft/Flachennutzungsplan/ einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.



(Frank Jürges)

GEMEINDE GIESEN
- Der Bürgermeister -

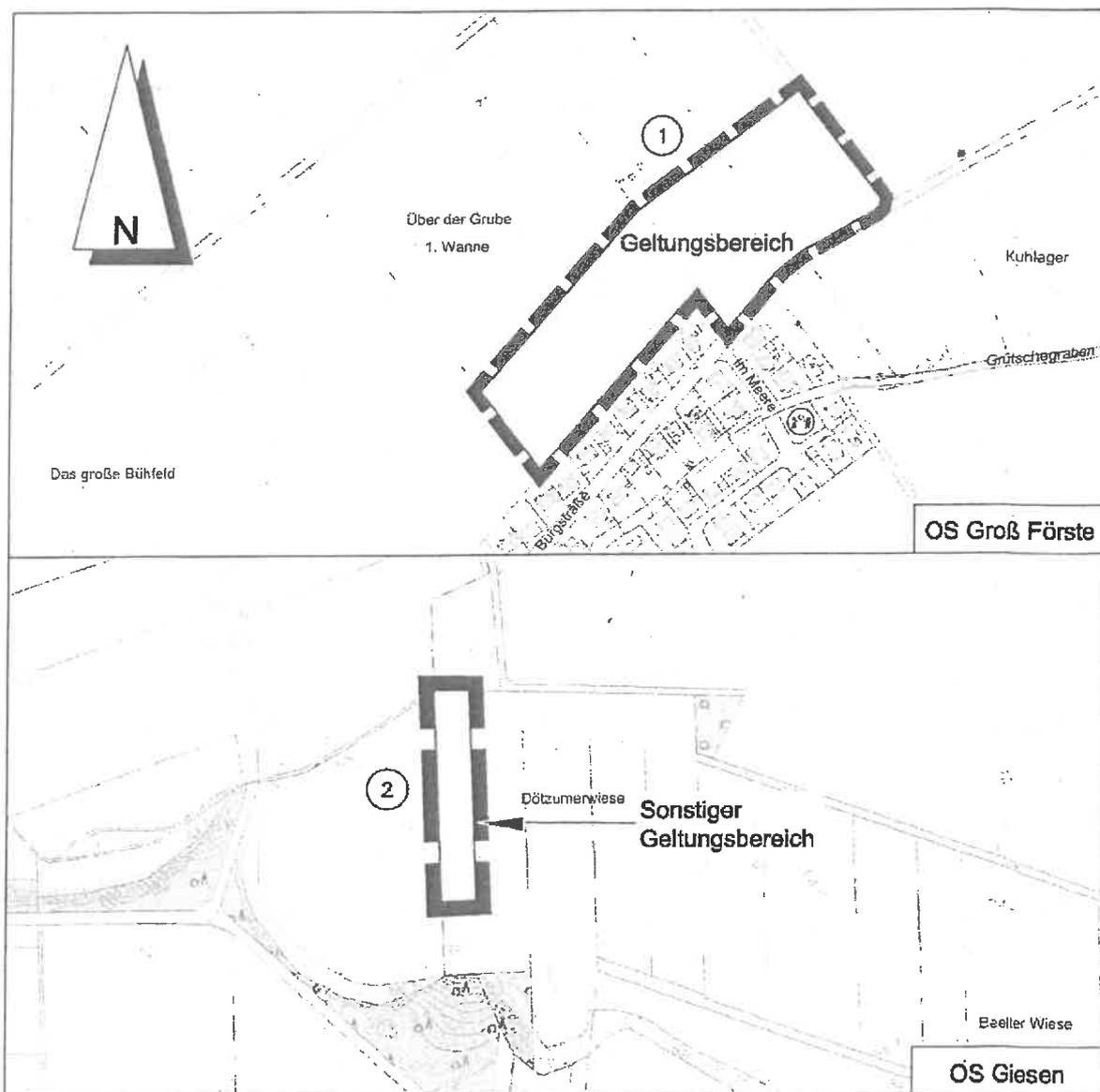
GIESEN, DEN 17.10.2022

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 7.3.2022 den Bebauungsplan Nr. 310 "Am großen Bühfeld" als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 310 "Am großen Bühfeld" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand Groß Förstes nördlich und nordöstlich der vorhandenen Bebauung an der Burgstraße. Ein weiterer so genannter sonstiger Planbereich befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Giesen, der eine Kompensationsmaßnahme entsprechend den Vorschlägen des Umweltberichts beinhaltet. Beide Bereiche werden in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Giesen während der Sprechzeiten

| | |
|------------|-------------------|
| Montag | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 15.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 - 12.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden.

Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, Bauamt, Zimmer 3.06.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme per Telefon (05121/9310-0) oder Email (info@giesen.de) erforderlich.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Giesen https://giesen.de/Bauen_Wirtschaft/Rechtsverbindliche_Bebauungspläne/ einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 310 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplanes Nr. 310 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


(Frank Jürges)

Amt 206
(206.2) 3640/09 Le

zum Aushang

Ab:

Bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Anordnung des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, Heinrichstr. 21, 31137 Hildesheim vom 04.10.2022, Aktenzeichen (206.2) 3640/FaP Le, gerichtet an

Herrn Kevin Mrutschock

Gemeldet: Triftäcker 27 A, 31188 Holle

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 18.10.2022



Lenz

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste

Am Dienstag, den 25.10.2022, findet um 16.00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste vom 19.09.2022.
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt 2023
 - 4.1) Gesamtübersicht
 - 4.2) Teilhaushalt I Landrat, Politik und Organisationseinheiten;
Vorlage-Nr. 289/XIX
 - 4.3) Dez. II, Produkt 111-028 (Verwaltungsführung EKR);
Vorlage-Nr. 293/XIX
 - 4.4) Zentralhaushalt;
Vorlage-Nr. 285/XIX
 - 4.5) Teilhaushalt Dezernat 1 Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste;
Vorlage-Nr. 290/XIX
5. Sanierungs- und Finanzbedarf der Kurbetriebsgesellschaft Bad Salzdetfurth
Antrag-Nr. 184/XIX der FDP-Fraktion
6. Hilfe für die Menschen aus der Ukraine;
Antrag-Nr.: 57/XIX und Ergänzung zu Antrag-Nr. 57 vom 28.02.2022
SPD - DIE LINKE – Die PARTEI - FDP - BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - GUT für Sarstedt - CDU – DIE UNABHÄNGIGEN
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 18.10.2022

Der Landrat

In Vertretung

gez. Rosemann